

Schabert, Dominic



Seminararbeit

Soziologie und Psychologie des  
Strafverfahrens

Der Schulterchlusseffekt mit Ergänzung  
durch den Prinzipal-Agent-Ansatz

Prof. em. Dr. jur. Dr. jur. h.c. mult. Bernd  
Schünemann

Wintersemester 2015/16

## **Inhaltsverzeichnis**

I.	Einleitung .....	1
II.	Geschichte des Strafverfahrens .....	2
III.	Schulterschlusseffekt.....	3
1.	Definition Schulterschlusseffekt.....	3
2.	Experiment.....	4
3.	Ergebnisse des Experiments .....	5
4.	Schulterschlusseffekt bei der Strafzumessung.....	7
5.	Theorie der sozialen Vergleichsprozesse.....	10
6.	Beschleunigungsgebot .....	11
IV.	Prinzipal-Agent-Ansatz .....	11
1.	Definition und Beispiele der Prinzipal-Agent-Theorie.....	12
2.	Grundzüge der Theorie .....	12
3.	Charakterisierung der Akteure.....	14
4.	Agency-Kosten .....	15
5.	Agency-Probleme .....	16
6.	Anreiz-, Kontroll- und Informationsmechanismen.....	18
V.	Prinzipal-Agent-Ansatz beim Schulterschlusseffekt.....	20
VI.	Fazit.....	22

## **Literaturverzeichnis**

- (1) Fama, Eugene F., Jensen, Michael C., Separation of ownership and control, *Journal of Law and Economics* 26, 1983.
- (2) Grossmann, Sanford J., Hart, Oliver D., An analysis of the principal-agent problem, *Econometrica* 51, 1983.
- (3) Haisch, Jochen, Frey, Dieter, Die Theorie sozialer Vergleichsprozesse, in: Frey, Kognitive Theorien der Sozialpsychologie, Mannheim, 1978, S. 75 ff.
- (4) Jensen, Michael C., Meckling, William H., Theory of the firm: Managerial behavior, agency costs, and ownership structure, *Journal of Financial Economics* 3, 1976.
- (5) Kelley, Harold, *Attribution theory in social psychology*, 1967.
- (6) Kieser, Alfred, Ebers, Mark, *Organisationstheorien*, Stuttgart, 7. Auflage 2014.
- (7) Kühne, Hans-Heiner, Die realen und potentiellen Auswirkungen des Beschleunigungsgebots für die Struktur des Strafverfahrensrechts, *JZ* 2010, 821 ff.
- (8) Kühne, Hans-Heiner, *Strafprozessrecht*, Trier, 9. Auflage 2015.
- (9) Picot, Arnold, Dietl, Helmut, Franck, Egon, *Organisation*, Stuttgart, 5. Auflage 2008.
- (10) Richter, Nancy, *Organisation, Macht, Subjekt: Zur Genealogie des modernen Managements*, Bielefeld, 1. Auflage 2013.
- (11) Roxin, Claus, *Strafverfahrensrecht*, München, 20. Auflage 1987.
- (12) Schönemann, Bernd, Daten und Hypothesen zum Rollenspiel zwischen Richter und Staatsanwalt bei der Strafzumessung, in: Kaiser/Kury/Albrecht, *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren*, Freiburg, 1988, S. 265 ff.

(13) Schünemann, Bernd, Der Richter im Strafverfahren als manipulierter Dritter? Zur empirischen Bestätigung von Perseveranz- Schulterschlusseffekt, in: Bierbrauer/Gottwald/Birnbreier-Stahlberger, Verfahrensgerechtigkeit, Osnabrück, 1995, S. 215 ff.

(14) Schünemann, Bernd, Die Allmacht des Tatrichters und die Einseitigkeit der Wahrheitsfindung, in: Esser/Günther/Jäger/Mylonopoulos/Öztürk, Festschrift für Hans-Heiner Kühne zum 70. Geburtstag, Athen, Bayreuth, Istanbul, Passau, Tübingen, 2013, S. 361 ff.

## I. Einleitung

In der Vergangenheit kam es häufig zu Schlagzeilen in der Presse von Fehlurteilen in Deutschland. Für Angehörige und Opfer sind diese Irrtümer im Gerichtssaal persönliche Tragödien und schwächen das Vertrauen der Bürger in unseren Rechtsstaat. Leider sind Fälle, wie beispielsweise der von Gustl Mollath keine Seltenheit, sondern ereignen sich relativ häufig. Schätzungen zufolge soll die Fehlerquote zwischen 10 und 25 Prozent liegen.

Es stellt sich somit die Frage, auf welche Ursachen sich diese hohe Fehlerquote zurückführen lässt, wo doch der Rechtsgrundsatz „in dubio pro reo“ gilt.<sup>1</sup> Folgt man diesem Rechtsgrundsatz, dürften Unschuldige eigentlich nie verurteilt werden, da nach diesem Grundsatz, im Zweifel für den Angeklagten, eine Verurteilung nur aufgrund einer eindeutigen Beweislage möglich ist. Als Erklärung hierfür kommt der sogenannte Schulterchlusseffekt in Betracht, der in der folgenden Seminararbeit näher erläutert werden soll und durch den Prinzipal-Agent-Ansatz ergänzt wird. Der Schulterchlusseffekt besagt, dass sich der Richter in einer unklaren Situation an der vorangegangenen Beurteilung durch die Staatsanwaltschaft orientiert. Dies widerspricht den Vorstellungen der Gesellschaft von einem Richter, der als neutraler und unbefangener Dritter entscheidet. Die Rechtsordnung unterstreicht diesen Anschein durch verschiedene Normen, wie beispielsweise die Unvereinbarkeit von Parteirolle und Richterrolle, sowie die Ablehnbarkeit eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit (§§ 41 ff. ZPO, 22 ff. StPO).<sup>2</sup> Doch trotz dieser Vorschriften sieht die Realität anders aus. Der Schulterchlusseffekt unterstellt dem Richter eine Orientierung beziehungsweise sogar eine Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, zu Lasten des

---

<sup>1</sup> Kühne, Strafprozessrecht, 9. Aufl. 2015, Rn. 955.

<sup>2</sup> Vgl. Schünemann, in: Bierbrauer/Gottwald/Birnbreier-Stahlberger (Hrsg.), Verfahrensgerechtigkeit, 1995, S. 215.

Angeklagten, wo doch die Strafrechtspflege die brutalsten Rechtsfolgen nach sich zieht. Besonders in Bundesländern wie Bayern, wo ein Jurist heute als Staatsanwalt und morgen als Richter arbeitet, fällt es schwer zwischen Ankläger und unabhängigem Rechtssprecher zu trennen. Die folgende Seminararbeit soll diesen Effekt genauer beschreiben, sowie durch den aus den Wirtschaftswissenschaften stammenden Prinzipal-Agent-Ansatz ergänzt werden.

## II. Geschichte des Strafverfahrens

Bis ins 19. Jahrhundert hinein wurde der sogenannte Inquisitionsprozess praktiziert. Dabei handelt es sich um eine Form des Strafverfahrens, bei der der Richter ohne öffentliche oder private Klage von Amts wegen nach Spuren und Beweisen eines Verbrechens ermittelt. Durch dieses Verfahren wurde der Richter in die Rolle des Strafverfolgers gedrängt, durch diese Identität von Richter und Untersuchungsführer wurde es ihm erschwert seine eigenen Ermittlungen objektiv zu würdigen.

Um dieser mangelnden Objektivität entgegenzuwirken wurde der Strafprozess reformiert, indem der Inquisitionsprozess durch den heutigen Anklageprozess ersetzt wurde. Dies geschah durch eine Verteilung der Strafverfolgungs- und der Urteilstätigkeit auf zwei verschiedene Behörden, nämlich der Staatsanwaltschaft und dem Gericht. Jedoch hat man ausgerechnet für die Hauptverhandlung, welche als das Entscheidungszentrum des Strafprozesses fungiert, am alten Inquisitionsprozess festgehalten. Denn unsere Strafprozessordnung sieht es vor, dass mit der Anklage des Staatsanwalts die Verfahrensherrschaft auf den Richter übergeht.<sup>3</sup> Ab diesem Zeitpunkt sind Untersuchungsführer und Richter wieder identisch. Der Richter führt die Hauptverhandlung durch, indem er

---

<sup>3</sup> Vgl. Schünemann, in: Bierbrauer/Gottwald/Birnbreier-Stahlberger (Hrsg.), Verfahrensgerechtigkeit, 1995, S. 216.

die Beweise aus den Ermittlungsakten in der mündlichen Verhandlung auf ihre Vollständigkeit überprüft und daraufhin ein Urteil fällt. Der ursprünglich verfolgte Zweck der Strafprozessreform, die Objektivität des Richters zu erleichtern, wird daher nicht erreicht. Diese Rollenkumulierung des Richters führt zu einer Überforderung des Richters, welche häufig von Verteidigern kritisiert wird. Dieser Vorwurf wird von Richtern vehement zurückgewiesen, mit der Begründung, dass sie durch ihre professionelle Erziehung zur Objektivität sich von der vorangegangenen Arbeit der Staatsanwaltschaft nicht beeinflussen lassen.<sup>4</sup> Schließlich ist festzustellen, dass die Reform des Strafprozesses hinsichtlich der Vermeidung eines Schulterschlusseffektes nicht den gewünschten Erfolg erzielte, da eine unbefangene Beurteilung des Richters auch durch den Anklageprozess nicht gewährleistet ist.

### III. Schulterschlusseffekt

Im folgenden Abschnitt dieser Arbeit soll der Schulterschlusseffekt zunächst definiert und daraufhin anhand einiger Experimente verdeutlicht werden. Am Ende dieses Abschnitts werden noch die Theorie der sozialen Vergleichsprozesse und das Beschleunigungsgebot genannt, welche möglicherweise als Erklärung für den Schulterschlusseffekt dienen.

#### 1. Definition Schulterschlusseffekt

Der Schulterschlusseffekt beschreibt die Situation, dass falls der Staatsanwalt eine Entscheidung in einer unklaren Beurteilungssituation bereits getroffen hat, diese daraufhin vom

---

<sup>4</sup> Vgl. Schünemann, in: Bierbrauer/Gottwald/Birnbreier-Stahlberger (Hrsg.), Verfahrensgerechtigkeit, 1995, S. 216.

Richter in der Regel nicht korrigiert, sondern fortgesetzt wird.<sup>5</sup> Der Begriff Schulterschluss geht von der Vorstellung aus, dass sich quasi zwei oder mehrere Personen „Schulter an Schulter“ für eine gemeinsame Sache einsetzen. Ein Schulterschluss ist also ein Zusammenschluss mehrerer Personen zu einer Allianz. Der Schulterschlusseffekt bezeichnet das Zusammenspiel von Staatsanwaltschaft und Gericht.<sup>6</sup> Bedenkt man, dass sich in vielen Fällen die Staatsanwaltschaft und das Gericht im selben Gebäude befinden, kommen durchaus Zweifel auf, dass diese beiden Behörden strikt voneinander getrennt sind und keinen Einfluss aufeinander haben. Dieser Schulterschlusseffekt wurde durch eine Reihe von Experimenten untersucht, welche im Folgenden zunächst beschrieben und daraufhin analysiert werden sollen.

## 2. Experiment

Der Schulterschlusseffekt stellt zunächst die Hypothese in den Raum, dass sich der Richter in einer unklaren Situation an der vorangegangenen Beurteilung durch den Staatsanwalt orientiert.

Um diese Hypothese zu bestätigen wurde den Versuchspersonen eine Originalermittlungsakte vorgelegt. Diese Ermittlungsakte ermöglichte sowohl einen Eröffnungsbeschluss, als auch eine Ablehnung. Diese Ermittlungsakte wurde den Versuchspersonen, welche aus Staatsanwälten und Richtern zusammengesetzt sind, präsentiert. Die eine Hälfte musste über die Anklage entscheiden, das heißt ohne Kenntnis einer Vorbewertung, während die andere Hälfte über die Eröffnung entscheiden musste, also mit vorhandener Vorbewertung.<sup>7</sup> Deshalb trägt das Experiment den Namen „Anklage versus Eröffnungsbeschluss“. Da in der Praxis

---

<sup>5</sup> Schünemann, in: Bierbrauer/Gottwald/Birnbreier-Stahlberger (Hrsg.), *Verfahrensgerechtigkeit*, 1995, S. 225.

<sup>6</sup> Schünemann, in: Esser/Günther/Jäger/Mylonopoulos/Öztürk (Hrsg.), *Festschrift für Hans-Heiner Kühne zum 70. Geburtstag*, 2013, S. 362.

<sup>7</sup> Schünemann, in: Bierbrauer/Gottwald/Birnbreier-Stahlberger (Hrsg.), *Verfahrensgerechtigkeit*, 1995, S. 224.



die Eröffnung des Hauptverfahrens oftmals als reine Routineangelegenheit beschlossen wird, wurden die Teilnehmer des Experiments darauf hingewiesen, dass bereits die Eröffnung des Verfahrens für den Angeklagten mit negativen Konsequenzen verbunden ist, da wenn die Hauptverhandlung erst einmal eröffnet ist, der Angeklagte nur in 2,9 Prozent der Fälle freigesprochen wird. Somit wurde verhindert, dass das Ergebnis des Experiments verfälscht wird. 25 Staatsanwälte und 31 Richter entschieden über die Anklage, während 37 Staatsanwälte und 41 Richter über die Eröffnung entschieden. Die unterschiedliche Anzahl der Personen stört das Ergebnis nicht, da dies aufgrund der großen Anzahl an Teilnehmern nur minimal ins Gewicht fällt.

### 3. Ergebnisse des Experiments

Ohne Kenntnis einer Vorbewertung entschieden sich nur 19 Teilnehmer dafür, dass ein hinreichender Tatverdacht gegeben ist, während bei den Teilnehmern mit Kenntnis der Vorbewertung 43 sich für einen hinreichenden Tatverdacht entschieden. Die restlichen 37 Teilnehmer ohne Kenntnis einer Vorbewertung kamen zu der Auffassung, dass kein hinreichender Tatverdacht besteht. Die übrigen 35 Versuchspersonen mit Kenntnis einer Vorbewertung entschieden sich gegen einen hinreichenden Tatverdacht. Folglich lässt sich ein eindeutiger Zusammenhang zwischen Kenntnis einer Vorbewertung und der späteren Entscheidung feststellen. Dieses Ergebnis ist auch eindeutig, denn die Versuchspersonen ohne Kenntnis einer Vorbewertung lehnten die Anklageerhebung mit einer Zweidrittelmehrheit ab. Die Gruppe der Teilnehmer, die über die Eröffnung entscheidet, also Kenntnisse einer Vorbewertung vorhanden sind, entschieden sich dagegen in Mehrheit für eine Eröffnung des Hauptverfahrens. Somit wurde die Hypothese, dass der Richter in einer unklaren Situation sich an der vorangegangenen Beurteilung durch den Staatsanwalt orientiert, bestätigt. Das bedeutet, wenn der

Staatsanwalt dem Richter die Ermittlungsakte vorlegt, geht er davon aus und vertraut somit dem Staatsanwalt, dass dieser das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens überprüft hat und daraus den Schluss zog, dass ein ausreichender Schuldnachweis vorliegt. Der Richter korrigiert diese Entscheidung nicht, sondern setzt sie, ohne selbst und unbefangen darüber zu entscheiden, fort. In einer weiteren Tabelle wird noch die explizite Differenzierung bei der Entscheidung zwischen Staatsanwälten und Strafrichtern dargestellt. Sechs Staatsanwälte entschieden sich für einen hinreichenden Tatverdacht, während 19 der Staatsanwälte den hinreichenden Tatverdacht verneinten. Bei den Strafrichtern fällt diese Beurteilung deutlich anders aus. 23 der Strafrichter entschieden sich für einen hinreichenden Tatverdacht, während nur 18 der Strafrichter sich gegen einen hinreichenden Tatverdacht entschieden. Dabei wurde das Entscheidungsverhalten der Staatsanwälte über die Anklage mit dem der Strafrichter über die Eröffnung verglichen. Dementsprechend lässt sich eindeutig feststellen, dass die Beurteilung von Staatsanwälten über die Anklage und die der Strafrichter über die Eröffnung völlig unterschiedlich sind. Dieses Ergebnis bekräftigt erneut, dass sich der Richter an der Entscheidung des Staatsanwaltes als kompetente Vergleichsperson orientiert. Es stellt sich die Frage, warum sich der Richter an der Entscheidung des Staatsanwaltes orientiert und nicht an der des Verteidigers. Dies lässt sich damit begründen, dass der Richter nicht den Verteidiger, sondern nur den Staatsanwalt als relevante Vergleichsperson akzeptiert.<sup>8</sup> Folglich muss nicht der Staatsanwalt die Anklage beweisen, sondern der Verteidiger muss die Unrichtigkeit der Anklage beweisen, somit wird der „in dubio pro reo“ Grundsatz auf den Kopf gestellt.<sup>9</sup> Damit geht einher, dass der Richter die entlastenden Beweise des Verteidigers nicht mehr wahrnimmt oder zumindest unterschätzt, während er die von der

---

<sup>8</sup> Schünemann, in: Bierbrauer/Gottwald/Birnbreier-Stahlberger (Hrsg.), *Verfahrensgerechtigkeit*, 1995, S. 228.

<sup>9</sup> Vgl. Schünemann, in: Bierbrauer/Gottwald/Birnbreier-Stahlberger (Hrsg.), *Verfahrensgerechtigkeit*, 1995, S. 227.

Staatsanwaltschaft vorgebrachten Beweise überschätzt. Dieses Vorgehen wird durch den sogenannten inertia-Effekt begründet.

#### 4. Schulterschlusseffekt bei der Strafzumessung

Der Schulterschlusseffekt taucht jedoch nicht nur bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens auf, sondern auch in einem anderen Zusammenhang, nämlich bei der Erklärung des Strafausspruches, insbesondere bei der Festlegung des Strafmaßes. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Richter an dem Urteil einer von ihm als kompetent und objektiv angesehenen Vergleichsperson orientiert. Dass es sich bei dieser Person nicht um den Strafverteidiger, sondern um den Staatsanwalt handelt, lässt sich in zweierlei Hinsicht begründen. Zum einen erfährt der Antrag des Staatsanwaltes eine besondere Wertschätzung, da er gesetzlich zur Wahrheit und Objektivität verpflichtet ist.<sup>10</sup> Des Weiteren wird das Vertrauen des Richters in die Tätigkeit des Staatsanwalts dadurch verstärkt, dass dieser derselben Organisation Justiz angehört.<sup>11</sup> Die Hypothese lautet also, dass sich der Richter bei der Höhe des Strafmaßes am Strafantrag der Staatsanwaltschaft orientiert. Um jedoch die Unabhängigkeit des Gerichts von der Staatsanwaltschaft zu demonstrieren wird der Strafantrag nicht einfach übernommen, stattdessen wird das geforderte Strafmaß vom Gericht in den meisten Fällen etwas abgemildert. Die Verteidigung denkt dann, sie wäre gut davon gekommen, wodurch sie ermutigt wird, nicht in Revision zu gehen. Um diese Hypothese zu beweisen wurde eine umfassende Aktenanalyse durchgeführt. Dazu wurden 225 Fälle aus dem Jahre 1977 am Amtsgericht Mannheim ausgewertet. Dabei lässt sich eine eindeutige Tendenz erkennen. Besonders häufig, nämlich in 55,5 % der Fälle fiel die

---

<sup>10</sup> Roxin, Strafverfahrensrecht, 20. Aufl.1987, S. 48 ff.

<sup>11</sup> Schünemann, in: Kaiser/Kury/Albrecht (Hrsg.), Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, 1988, S. 268.

Strafe im Urteil geringer aus, als im Antrag von der Staatsanwaltschaft gefordert wurde. In 63 von 225 Fällen stimmte der Antrag mit dem Urteil überein, während nur in 5 Fällen die Strafe im Urteil höher als im Antrag war. In 12 Fällen schloss sich das Gericht dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Freispruch an, jedoch sind diese Fälle im Rahmen des Experiments auszuklammern, da davon ausgegangen werden muss, dass sich während der Hauptverhandlung die Unschuld des Angeklagten herausstellte.<sup>12</sup> Weiterhin wurden auch die 33 Fälle im Zusammenhang mit einer Geldstrafe nicht weiter untersucht, da aufgrund der zu geringen Fallzahlen keine verwertbaren Ergebnisse zu erwarten sind. Folglich beschränken sich die weiteren Ergebnisse auf die verbleibenden 180 Fälle in Bezug auf eine Freiheitsstrafe. Es ergibt sich ein eindeutiges Bild, denn in etwa einem Drittel der Fälle stimmten die Urteile des Richters mit den Anträgen des Staatsanwaltes überein. In einem weiteren Drittel lag das Strafmaß des Gerichts bis zu 25 % unter dem von der Staatsanwaltschaft gestellten Antrag. In etwas weniger als einem Drittel wichen die Urteile sogar um mehr als 25 % negativ von den Anträgen ab.

Schließlich ist die aufgestellte These mit Hilfe dieses Experiments vollumfänglich bestätigt worden, da bewiesen wurde, dass die Richter nur extrem selten über das von der Staatsanwaltschaft gestellte Strafmaß hinausgehen und ebenfalls selten den Angeklagten freisprachen, wenn vom Staatsanwalt eine Strafe beantragt wurde.<sup>13</sup> Stattdessen verhängten die Richter in der Mehrzahl der Fälle eine mildere Strafe als vom Staatsanwalt beantragt oder schließen sich dem Antrag der Staatsanwaltschaft völlig an. Letztens stellt sich noch die Frage, inwieweit sich das Verteidigerverhalten auf das Urteil auswirkt. Dabei wurde zwischen einem konkreten und unspezifischen Antrag des

---

<sup>12</sup> Vgl. Schönemann, in: Kaiser/Kury/Albrecht (Hrsg.), Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, 1988, S. 270.

<sup>13</sup> Schönemann, in: Kaiser/Kury/Albrecht (Hrsg.), Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, 1988, S. 271.

Verteidigers differenziert. Dazu wurde die Übereinstimmungshäufigkeit zwischen Urteil und Antrag in Abhängigkeit des Antragsverhaltens des Verteidigers untersucht.<sup>14</sup> Zunächst ist auffällig, dass in 103 von 171 Fällen keine konkreten Anträge von der Verteidigung gestellt wurden. Diese nicht konkret formulierten Anträge lauteten beispielsweise: „eine milde Strafe“ oder „eine mildere Strafe als vom Staatsanwalt beantragt“. Die Untersuchung ergab, dass konkret gestellte Anträge im Gegensatz zu unspezifischen Anträgen sehr wohl in der Lage sind, das Urteil zu beeinflussen. Konkrete Anträge der Verteidigung, wie zum Beispiel Antrag auf Freispruch oder ein Antrag auf eine bestimmte Freiheitsstrafe führten dazu, dass das Gericht häufiger von den Anträgen der Staatsanwaltschaft abwich.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Hypothese „Einsatzwert des staatsanwaltschaftlichen Antrages abzüglich eines Neutralitäts- und Befriedigungsrabattes“<sup>15</sup> durch die durchgeführten Experimente als vollumfänglich bestätigt anzusehen ist. Der Strafantrag der Staatsanwaltschaft fungiert folglich als eine Art Obergrenze der Strafzumessung und dient somit als Richtwert für einen davon vorzunehmenden Abschlag von ca. 18 %.<sup>16</sup> Schließlich lässt sich dadurch eine Annäherung an den angloamerikanischen Parteiprozess feststellen, denn dadurch, dass der Richter den Strafantrag der Staatsanwaltschaft durch sein Urteil als tendenziell leicht überzogen ansieht, agiert er als Kompromissinstanz zwischen den extremen Positionen von Staatsanwaltschaft und Verteidigung.<sup>17</sup>

---

<sup>14</sup> Schünemann, in: Kaiser/Kury/Albrecht (Hrsg.), Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, 1988, S. 275.

<sup>15</sup> Schünemann, in: Kaiser/Kury/Albrecht (Hrsg.), Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, 1988, S. 273.

<sup>16</sup> Schünemann, in: Kaiser/Kury/Albrecht (Hrsg.), Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, 1988, S. 271, 276.

<sup>17</sup> Schünemann, in: Kaiser/Kury/Albrecht (Hrsg.), Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, 1988, S. 277.

## 5. Theorie der sozialen Vergleichsprozesse

Der Schulterschlusseffekt lässt sich durch die Theorie der sozialen Vergleichsprozesse erklären. Die Grundlagen der Theorie wurden 1954 von Leon Festinger gelegt.<sup>18</sup> Diese wurde seither ständig weiterentwickelt. Zunächst zu den Grundelementen dieser Theorie. Es wird davon ausgegangen, dass Menschen stets das Bedürfnis haben sich mit anderen zu vergleichen, um etwas über sich selbst zu erfahren. Je unsicherer Menschen über die Richtigkeit ihrer Meinung sind, desto stärker wird das Vergleichsbedürfnis.<sup>19</sup> Durch diese Annahme lässt sich das Verhalten des Richters, nämlich der Orientierung an Entscheidungen des Staatsanwalts erklären. Mit den großen Entscheidungsspielräumen, die dem Richter gegeben sind, korrespondiert eine Unsicherheit des Richters über die Richtigkeit seines Urteils. Aufgrund fehlender objektiver Bewertungsstandards, die gerade bei der Entscheidung über das Urteil nicht vorliegen, wächst das Bedürfnis sich mit anderen zu vergleichen.<sup>20</sup> Der Richter will die Entscheidung nicht alleine treffen, weshalb er sich eine Vergleichsperson sucht und sich dessen Meinung anschließt oder versucht dessen Meinung seiner eigenen Meinung anzunähern. Denn die Übereinstimmung mit anderen Personen, beim Schulterschlusseffekt der Staatsanwalt, vermittelt ein Gefühl der Korrektheit der eigenen Meinung.<sup>21</sup> Die Theorie der sozialen Vergleichsprozesse erläutert darüber hinaus, warum sich der Richter nicht am Verteidiger, sondern am Staatsanwalt orientiert, denn laut dieser Theorie wählt die Person zur Beurteilung oder Überprüfung ihrer Meinung eine ihr nahestehende, ähnliche und für sie attraktive Person aus.<sup>22</sup> Diese

---

<sup>18</sup> Haisch, Frey, in: Frey (Hrsg.), Kognitive Theorien der Sozialpsychologie, 1978, S. 75.

<sup>19</sup> Haisch, Frey, in: Frey (Hrsg.), Kognitive Theorien der Sozialpsychologie, 1978, S. 78.

<sup>20</sup> Haisch, Frey, in: Frey (Hrsg.), Kognitive Theorien der Sozialpsychologie, 1978, S. 81.

<sup>21</sup> Haisch, Frey, in: Frey (Hrsg.), Kognitive Theorien der Sozialpsychologie, 1978, S. 79.

<sup>22</sup> Haisch, Frey, in: Frey (Hrsg.), Kognitive Theorien der Sozialpsychologie, 1978, S. 79.

Merkmale sind für den Richter gerade beim Staatsanwalt gegeben. Jedoch sind derartige Vergleiche nicht problemlos. Darauf weist die Attributionstheorie von Kelley hin.<sup>23</sup> Danach führt ein Vergleich mit ähnlichen Personen dazu, dass diese die gleichen Fehler abgeben, womit die Sicherheit hinsichtlich der Richtigkeit der Meinung nicht erhöht wird.<sup>24</sup>

## 6. Beschleunigungsgebot

Ein weiterer Grund der für den Schulterschlusseffekt häufig vorgebracht wird ist das in der Strafprozessordnung formulierte Beschleunigungsgebot, denn durch dieses Beschleunigungsgebot wird der falsche Eindruck vermittelt, dass Richter und Staatsanwalt alleine besser in der Lage sind Verfahren zügig durchzuführen. Wohingegen bei Anträgen seitens der Verteidigung davon ausgegangen wird, dass diese den Prozess unnötig verlängern.<sup>25</sup> Es erfolgt somit eine Zurückdrängung der Verteidigung, die aber vom Beschleunigungsgebot nicht legitimiert wird.<sup>26</sup>

## IV. Prinzipal-Agent-Ansatz

Im folgenden Kapitel wird die Prinzipal-Agent-Theorie zunächst aus einer wirtschaftswissenschaftlichen Betrachtungsweise dargestellt.

---

<sup>23</sup> Kelley, Attribution theory in social psychology, 1967.

<sup>24</sup> Haisch, Frey, in: Frey (Hrsg.), Kognitive Theorien der Sozialpsychologie, 1978, S. 89.

<sup>25</sup> Kühne, JZ 2010, S. 826, 827.

<sup>26</sup> Kühne, JZ 2010, S. 828.

## 1. Definition und Beispiele der Prinzipal-Agent-Theorie

Im Zentrum der Prinzipal-Agent-Theorie steht der „Vertrag“ und die Austauschbeziehungen zwischen dem Auftraggeber, sogenannter Prinzipal und einem Auftragnehmer, sogenannter Agent. Als typische Beispiele für Prinzipal-Agent-Beziehungen gelten Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Eigentümer und Gesellschafter, Vorstand und Führungskraft, Aufsichtsrat und Vorstand, Fremdkapitalgeber und Geschäftsführer, Vorgesetzten und Untergebenem.<sup>27</sup>

## 2. Grundzüge der Theorie

Ein Auftraggeber (Prinzipal) delegiert zur Ausführung seiner Interessen gewisse Aufgaben und Entscheidungskompetenzen an einen Partner (Agenten), dieser erhält für seine Arbeit eine Entlohnung. Der Vorteil der Übertragung von Aufgaben besteht darin, dass der Prinzipal Vorteile aus der spezialisierten Arbeitskraft und dem Informationsvorsprung, die der Agent besitzt, ziehen kann.<sup>28</sup> Jedoch gibt es auch negative Konsequenzen der Aufgabendelegation, denn falls ein Prinzipal wenige Informationen über Eigenschaften des Agenten wie Handlungsmöglichkeiten, Motive und Leistungsverhalten besitzt, dann besteht für ihn ein größeres Risiko, dass der Agent so handelt, dass seine eigenen Interessen befriedigt werden, anstatt die Vereinbarungen aus dem Auftrag zu erfüllen.<sup>29</sup> Folglich besteht die Schwierigkeit für den Prinzipal darin, dass er vertraglich sicherstellen muss, dass der Agent eine zufriedenstellende Leistung erbringt, welche mit der Vereinbarung so genau wie möglich übereinstimmt. Es ist auch möglich, dass dieselbe Person sowohl Prinzipal als auch Agent ist. So kann zum Beispiel ein Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft der

---

<sup>27</sup> Kieser, Ebers, Organisationstheorien, 7. Aufl. 2014, S. 206.

<sup>28</sup> Kieser, Ebers, Organisationstheorien, 7. Aufl. 2014, S. 216 f.

<sup>29</sup> Kieser, Ebers, Organisationstheorien, 7. Aufl. 2014, S. 207.



Prinzipal gegenüber dem Vorstand sein und gleichzeitig der Agent gegenüber dem Aktionär.<sup>30</sup> Bei der Prinzipal-Agent-Theorie herrschen ungleiche Informationsverteilung, Unsicherheit und die Berücksichtigung der Risikoverteilung.<sup>31</sup> Es werden die Probleme der Auftragsbeziehungen untersucht und dargelegt, mit welchen Mechanismen, wie z.B. Anreiz-, Kontroll- und Informationssystemen, diese Probleme gelöst werden können. Die Prinzipal-Agent-Theorie basiert auf drei Grundideen:

„(1) einem vertragstheoretischen Organisationskonzept,

(2) einem Verhaltensmodell, das individuelle Nutzenmaximierung, ungleiche Informationsverteilung, Interessenunterschiede und die Risikoeignung der Akteure betont, sowie

(3) der Annahme, dass eine optimale Gestaltung von Verträgen die Berücksichtigung von Agenturkosten voraussetzt“<sup>32</sup>

Die Prinzipal-Agent-Theorie sieht Organisationen als Netzwerke von Verträgen, welche unter den Beteiligten abgeschlossen werden. Derartige Verträge sind beispielsweise Lohn-, Kauf-, Liefer-, Leasing-, Kredit- oder Versicherungsverträge, diese legen die Pflichten, Rechte und Zuständigkeiten der Austauschpartner und die Verteilung der Erträge fest.<sup>33</sup> In Bezug auf die Vertragsgestaltung wird bei der Prinzipal-Agent-Theorie angenommen, dass Modalitäten der Auftragsbearbeitung nicht genau und unvollständig in den Vertragskonditionen festgelegt werden. Die Unvollständigkeit von Verträgen kann man auf die unzureichende Information, Zweifelhaftigkeit zukünftiger

---

<sup>30</sup> Picot, Dietl, Franck, Organisation, 5. Aufl. 2008, S. 72.

<sup>31</sup> Kieser, Ebers, Organisationstheorien, 7. Aufl. 2014, S. 207.

<sup>32</sup> Vgl. Kieser, Ebers, Organisationstheorien, 7. Aufl. 2014, S. 210, sowie Grossmann, Hart, An analysis of the principal-agent problem, *Econometrica* 51, 1983, S. 7.

<sup>33</sup> Vgl. Fama, Jensen, Separation of ownership and control, *Journal of Law and Economics* 26, 1983, S. 302 f.

Umstände und auf die vorweggenommenen Kosten der Vervollkommnung eines Vertragsabschlusses zurückführen.<sup>34</sup> Die Prinzipal-Agent-Theorie unterstellt außerdem, dass sich die Vertragspartner über die unvollständige Spezifizierung bewusst sind und daher angemessene Anreiz-, Kontroll- und Informationsmechanismen in die Verträge integrieren, welche den Unbestimmtheiten und Schwierigkeiten der kommenden Auftragsbearbeitung ausgleichend entgegenwirken.<sup>35</sup>

### 3. Charakterisierung der Akteure

Die Analyse von Agency-Beziehungen baut auf der Annahme auf, dass die Erfüllung und Gestaltung von Verträgen durch die Verhaltensregeln von einer Nutzenmaximierung charakterisiert werden. Diese Bedingung umfasst mehrere Aspekte:

1. Das Verhalten basiert auf gegebenen, stabilen und übereinstimmenden Präferenzen.
2. Es gibt einen individuellen Nutzen.
3. Opportunistische Praktiken, d.h. die Verwendung von Hinterhalt, Täuschung und Manipulation, sind mit eingeschlossen.
4. Im Begriff „Nutzenfunktion“ sind Ziele wie z.B. Macht, Prestige, Gehalt und Karriere enthalten.
5. Die Akteure haben häufig unterschiedliche Risikoneigungen; meistens ist der Prinzipal risikoneutral und der Agent hat eine Risikoabneigung.<sup>36</sup>

Die ungleiche Informationsverteilung zwischen den Vertragspartnern nimmt bei der Prinzipal-Agent-Theorie auch eine bedeutende Rolle ein, wonach der Agent bezüglich der sachlichen

---

<sup>34</sup> Kieser, Ebers, Organisationstheorien, 7. Aufl. 2014, S. 208.

<sup>35</sup> Kieser, Ebers, Organisationstheorien, 7. Aufl. 2014, S. 209.

<sup>36</sup> Kieser, Ebers, Organisationstheorien, 7. Aufl. 2014, S. 209.

Bearbeitung von Aufgaben einen Informationsvorsprung hat. Außerdem hat der Prinzipal ein Informationsdefizit entsprechend dem eigeninteressierten Verhalten des Agenten, welches sich aus der mangelnden Beobachtbarkeit der Absichten und Aktivitäten des Agenten ergibt. Ein zusätzliches Informationsdefizit des Prinzipals ergibt sich bei der Ergebniskontrolle, da der Prinzipal nicht immer alle Informationen darüber hat, inwieweit das Ergebnis der Leistung des Agenten oder aber anderen Einflüssen zuzurechnen ist. Unterstellt man den Akteuren das Streben nach individueller Nutzenmaximierung, dann ist damit zu rechnen, dass es zwischen ihnen einen Zielkonflikt geben wird. Der Prinzipal ist an einem günstigen Ergebnis interessiert, während der Agent sich nur an seinem eigenen Nutzen orientiert. Nur wenn die vom Prinzipal geforderten Leistungen mit den eigenen Interessen des Agenten vereinbar sind, wird er eine für den Prinzipal optimale Leistung erbringen. Da jedoch eine Übereinstimmung der Interessen des Prinzipals und des Agenten relativ unwahrscheinlich erscheinen, sind Konflikte absehbar. Der Prinzipal benötigt Steuerungs- und Kontrollmechanismen, die dafür sorgen, dass der Agent mit einem auftragsgemäßen Leistungsverhalten arbeitet. Derartige Maßnahmen können bürokratische Kontrolle, Anreizkomponenten bei der Entlohnung oder Informationssysteme sein. Zur Hauptaufgabe der Vertragsgestaltung zählt die Integration von Steuerungs- und Kontrollmechanismen um die Agency- Probleme zu bewältigen.<sup>37</sup>

#### 4. Agency-Kosten

Unter den Agency-Kosten versteht man die Differenz der Kosten der vollkommenen Information beider Partner und der Kosten der unvollkommenen Information.<sup>38</sup> Diese setzen sich aus drei

---

<sup>37</sup> Kieser, Ebers, Organisationstheorien, 7. Aufl. 2014, S. 209 f.

<sup>38</sup> Kieser, Ebers, Organisationstheorien, 7. Aufl. 2014, S. 210.

Komponenten zusammen,<sup>39</sup> nämlich den Signalisierungskosten des Agenten, den Kontrollkosten des Prinzipals, sowie dem verbleibenden Wohlfahrtsverlust. Die Signalisierungskosten des Agenten bestehen aus seinen Bemühungen, um die Informationsasymmetrie zwischen ihm und dem Prinzipal zu verkleinern. Ein Beispiel für solche Bemühungen sind vorgelegte Arbeitszeugnisse eines Stellenbewerbers. Die Kontrollkosten des Prinzipals bestehen aus den Anstrengungen, die er anstellt, um sein Informationsdefizit gegenüber dem Agenten zu verringern. Ein Beispiel hierfür ist das Assessment-Center bei der Auswahl von Bewerbern für eine Arbeitsstelle. Trotz Signalisierungs- und Kontrollanstrengungen kommt es normalerweise nicht zu einer perfekten Struktur der Arbeitsteilung. Durch unvollständiges Wissen wird die effizienteste Struktur verhindert und weiterhin ungleich verteiltes Wissen lässt Spielraum für opportunistisches Verhalten. Folglich kommt es zu einem Wohlfahrtsverlust, also einer Diskrepanz zwischen dem tatsächlichen und gedachten Zustand der vollkommenen Informationen.<sup>40</sup> Es bestehen Austauschbeziehungen zwischen den Signalisierungskosten des Agenten, den Kontrollkosten des Prinzipals und dem verbleibenden Wohlfahrtsverlust. Beispielsweise kann durch das Akzeptieren von hohen Kontrollkosten der Wohlfahrtsverlust stark gesenkt werden. Zudem werden Kontrollbedarf und der verbleibende Wohlfahrtsverlust kleiner, wenn die Signalisierungsbereitschaft steigt.<sup>41</sup>

## 5. Agency-Probleme

Einige Probleme, die der Prinzipal-Agent-Ansatz mit sich bringt, wurden bereits angesprochen. Im Folgenden sollen die Probleme des Prinzipals konkret erläutert werden, die dadurch entstehen, dass

---

<sup>39</sup> Jensen, Meckling, Theory of the firm: Managerial behavior, agency costs, and ownership structure, Journal of Financial Economics 3, 1976, S. 310.

<sup>40</sup> Picot, Dietl, Franck, Organisation, 5. Aufl. 2008, S. 72 f.

<sup>41</sup> Picot, Dietl, Franck, Organisation, 5. Aufl. 2008, S. 73.

der Agent private Informationen besitzt und eigene Ziele verfolgt.<sup>42</sup> Dabei ist zwischen vier verschiedenen Problemtypen zu unterscheiden.

Das erste Agenturproblem wird als „hidden characteristic“ bezeichnet und beschreibt die mangelnde Information des Prinzipals über Eigenschaften des Agenten bei dessen Auswahl. Dazu zählen insbesondere Kenntnisse, Fähigkeiten, Motivation und Risikoneigung des Agenten. Folglich kommt es häufig zu einer Fehlentscheidung bei der Auswahl des Agenten. Dieses Problem entsteht bereits bei der Auswahl des Agenten, also vor dem eigentlichen Vertragsabschluss, dennoch zeigen sich die Konsequenzen der Fehlentscheidung erst in der Vertragserfüllung.<sup>43</sup>

Das zweite Problem wird „Hidden intention“ genannt und beschreibt die Gefahr, dass der Agent bei der Vertragsumsetzung aufgrund verborgener Absichten entgegen dem Willen des Prinzipals agiert. Dies geschieht durch das Ausnutzen des Agenten von Vertragslücken.<sup>44</sup>

Das dritte Problem ergibt sich aus einem eigentlich positiven Element der Prinzipal-Agent-Theorie, nämlich dem Wissensvorsprung des Agenten. Denn durch diesen Wissensvorsprung ist der Agent in der Lage, Handlungen zu wählen, die der Prinzipal nur unvollständig verstehen und beurteilen kann.<sup>45</sup> Dieses Agency-Problem wird als „hidden knowledge“ bezeichnet und stellt die Gefahr einer fehlerhaften Bewertung der Agentenleistung durch fehlende Sachkenntnis des Prinzipals dar. Dazu möchte ich als aktuelles Beispiel den Abgasskandal von Volkswagen nennen. Es ist zwar weder bewiesen noch darf darauf gehofft werden, dass lückenlos aufgeklärt wird, ob die oberste Chefetage von den manipulierten Abgaswerten wusste. Dennoch ist die Meinung, dass bei einer

---

<sup>42</sup> Kieser, Ebers, Organisationstheorien, 7. Aufl. 2014, S. 211.

<sup>43</sup> Kieser, Ebers, Organisationstheorien, 7. Aufl. 2014, S. 212.

<sup>44</sup> Kieser, Ebers, Organisationstheorien, 7. Aufl. 2014, S. 212.

<sup>45</sup> Kieser, Ebers, Organisationstheorien, 7. Aufl. 2014, S. 212.

Manipulation diesen Ausmaßes die Führungsriege Kenntnis von diesen Machenschaften hatte weit verbreitet. Unter Beachtung der Prinzipal-Agent-Theorie ist es jedoch durchaus möglich, dass die Chefetage von den Manipulationen keine positive Kenntnis hatte, da es an der Sachkenntnis des Prinzipals fehlte.

Das letzte **Agenturproblem**, sogenannte „hidden action“, beschreibt die Situation, in der der **Prinzipal nicht in der Lage ist, die Handlungen und das Leistungsniveau des Agenten zu beobachten**, wengleich ihm das Ergebnis der Auftragsbearbeitung bekannt ist. Eine korrekte Beurteilung der Leistung des Agenten ist dem Prinzipal somit nicht möglich, da **der Agent die Möglichkeit hat, ein geringeres Leistungsniveau zu wählen oder Leistungen vorzutäuschen**. Deshalb wird das letzte Agency-Problem auch als „moral hazard“ bezeichnet.<sup>46</sup>

Diese vier Probleme sind keinesfalls abschließend, stellen aber die am häufigsten auftretenden Probleme dar. Letztgültig lässt sich sagen: „Je weniger Informationen der Prinzipal über die Eigenschaften, die Absichten, das Expertenwissen und die tatsächlichen Handlungen des Agenten verfügt, und je mehr die Interessen des Agenten von den vereinbarten Auftragszielen abweichen, desto mehr muss mit einem suboptimalen Ergebnis der Auftragsbearbeitung gerechnet werden.“<sup>47</sup>

## 6. Anreiz-, Kontroll- und Informationsmechanismen

Diesen Agenturproblemen gilt es entgegenzuwirken, dies geschieht durch bestimmte Anreiz-, Kontroll- und Informationsmechanismen. Die erste Möglichkeit besteht darin, den Agenten am Ergebnis zu beteiligen, sodass die Erfüllung seiner Ziele auch denen des Prinzipals dient. Somit werden die Präferenzen von Prinzipal und Agent aneinander gekoppelt, womit Zielkonflikte reduziert

---

<sup>46</sup> Kieser, Ebers, Organisationstheorien, 7. Aufl. 2014, S. 212.

<sup>47</sup> Kieser, Ebers, Organisationstheorien, 7. Aufl. 2014, S. 212.

werden.<sup>48</sup> Diese Anreizmechanismen sind in der heutigen Wirtschaft weit verbreitet. In Rechtsanwaltskanzleien, sowie Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ist es üblich, dass die Mitarbeiter dem Unternehmenserfolg entsprechend einen Bonus erhalten. Dieser Mechanismus sichert eine effektive und mit den Interessen des Prinzipals übereinstimmende Arbeit. Ein weiterer Vorteil ist, dass dieser Mechanismus mit vergleichsweise geringen Agency-Kosten verbunden ist.

Eine weitere Möglichkeit des Prinzipals, um ein von seinem Willen abweichendes Verhalten des Agenten zu verhindern, stellt die Disziplinierung des Agenten durch eine Steuerung seines Verhaltens dar. Die Handlungsmöglichkeiten des Agenten wären durch vertraglich vereinbarte Verhaltensnormen begrenzt und negative Abweichungen müssten sanktioniert werden. Jedoch ist diese Art von Mechanismus mit einigen Nachteilen verbunden. Zunächst erfordert diese Verhaltenssteuerung ein hohes Maß an Informationen seitens des Prinzipals.<sup>49</sup> Da dies aber gerade bei der Prinzipal-Agent-Theorie nicht der Fall ist, erscheint diese Variante als schwerlich realisierbar. Außerdem würde durch die strikte Steuerung des Verhaltens der zuvor beschriebene Vorteil eines Anreizmechanismus außer Kraft gesetzt werden. Des Weiteren ist diese Methode mit enormen Agency-Kosten verbunden.

Schließlich hat der Prinzipal noch die Möglichkeit das Informationssystem zu verbessern, womit sein Wissen über die Leistung und die Handlungen des Agenten erhöht wird. Dies kann beispielsweise durch eine Ausweitung der Rechenschaftspflichten des Agenten, die Einbeziehung von Leistungsvergleichen oder die Einrichtung von Kostenrechnungssystemen erfolgen.<sup>50</sup> Dennoch bringt auch dieser Mechanismus steigende Agency-Kosten mit sich, da nicht davon auszugehen ist, dass der Agent zu einer gesteigerten Transparenz beitragen wird. Folglich sind zusätzliche

---

<sup>48</sup> Kieser, Ebers, Organisationstheorien, 7. Aufl. 2014, S. 213.

<sup>49</sup> Kieser, Ebers, Organisationstheorien, 7. Aufl. 2014, S. 213.

<sup>50</sup> Kieser, Ebers, Organisationstheorien, 7. Aufl. 2014, S. 213.

Anreize und Kontrollmaßnahmen unabdingbar. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Anreizmechanismus den anderen Mechanismen vorzuziehen ist, da dieser die höchste Effektivität mit sich bringt und nur geringe Kosten verursacht. Jedoch möchte ich in dieser Arbeit nicht verschweigen, dass auch dieser Mechanismus nicht frei von Mängeln ist, denn sobald das Ergebnis nicht auf den messbaren Leistungsbeitrag des Agenten, sondern auf Umweltfaktoren zurückzuführen ist, vermindert sich der Anreiz für den Agenten. Die effektivste Lösung besteht somit wohl aus einer Verbindung des Anreizmechanismus mit einer Verbesserung des Informationssystems. Weitaus effektiver als eine generelle Erfolgsbeteiligung sind fixe Komponenten im Rahmen der Gesamtvergütung, wie beispielsweise Dienstalterzulagen, Dienstwagen und Altersversorgung.<sup>51</sup>

## V. Prinzipal-Agent-Ansatz beim Schulterchlusseffekt

Der Prinzipal-Agent-Ansatz spielt auch beim Schulterchlusseffekt eine erhebliche Rolle. Zwar ist diese Prinzipal-Agent-Theorie nicht direkt auf den Schulterchlusseffekt übertragbar, dennoch gibt es mehrere Aspekte die übereinstimmen. Eine der Kernaussagen der Prinzipal-Agent-Theorie ist, dass der Agent trotz seiner untergebenen Stellung faktisch mehr Macht besitzt, als angenommen wird. Dies lässt sich insbesondere auf seinen Informationsvorsprung gegenüber dem Prinzipal zurückführen. Diese Rollenverteilung ist auch beim Schulterchlusseffekt zwischen Richter und Staatsanwalt zu beobachten. Der Staatsanwalt nimmt beim Schulterchlusseffekt trotz seiner rechtlich schwachen Position die Rolle des Wegweisers ein,<sup>52</sup> da er durch seine Entscheidungen den Richter beeinflusst. Das Bild eines übermächtigen Richters ist somit falsch, da er sich an den

<sup>51</sup> Kieser, Ebers, Organisationstheorien, 7. Aufl. 2014, S. 215.

<sup>52</sup> Vgl. Schönemann, in: Bierbrauer/Gottwald/Birnbreier-Stahlberger (Hrsg.), Verfahrensgerechtigkeit, 1995, S. 228.



Entscheidungen des Staatsanwalts orientiert. Folglich ist der Einfluss der Staatsanwaltschaft auf das Urteil des Richters in der Hauptverhandlung enorm groß, obwohl dem Staatsanwalt aus prozessrechtlicher Sichtweise in diesem Verfahrensstadium nur noch das Amt des „Wächters des Gesetzes“ zukommt.<sup>53</sup>

Dennoch halte ich die Annahme eines Machtgefälles vom Agent zum Prinzipal nicht für unbedenklich, denn obwohl der Prinzipal mit gewissen Risiken durch sein Informationsdefizit konfrontiert wird, nimmt er nach wie vor die Führungsposition ein. Er hat einen größeren Einfluss als der Agent, da er zu den bereits genannten Anreiz- und Kontrollsystemen stets die drohende Arbeitslosigkeit als Mittel der Sanktionierung einsetzen kann.<sup>54</sup> Der Prinzipal ist zwar von den Leistungen des Agenten in gewisser Hinsicht abhängig, trotzdem kommt ihm die hierarchische Macht zu, denn der Prinzipal hat es in der Hand, seine Agenten zu wählen und zu einer optimalen Leistung zu bringen. Dem Prinzipal steht es offen, den Agent jederzeit durch einen anderen Agenten mit gleichen Kompetenzen zu ersetzen.

Zweifellos identisch sind der Informationsvorsprung bei der Prinzipal-Agent-Theorie und dem Schulterschlusseffekt, denn der Staatsanwalt leitet die Ermittlungen und hat dementsprechend zwingend einen Informationsvorsprung bezüglich Täter und Geschehensablauf gegenüber dem Richter. Der Richter wiederum muss sich auf die Ermittlungen des Staatsanwaltes verlassen. Wie bei der Prinzipal-Agent-Theorie ist auch hier eine Kontrolle oftmals schwer, da es für den Richter nahezu unmöglich ist, die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens vollumfänglich zu überprüfen. Aufgrund dieser Ergebnisse zeigt sich auch hier, dass der Staatsanwalt einen enormen Einfluss auf die Hauptverhandlung besitzt.

---

<sup>53</sup> Schönemann, in: Kaiser/Kury/Albrecht (Hrsg.), Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, 1988, S. 275.

<sup>54</sup> Richter, Organisation, Macht, Subjekt: Zur Genealogie des modernen Managements, 1. Aufl. 2013, S. 91.

## VI. Fazit

Der **Schulterschlusseffekt** konnte durch die **dargestellten Experimente** gänzlich bestätigt werden. Dieser Effekt, also die **Orientierung des Richters an den Entscheidungen des Staatsanwaltes** ist zwangsläufig mit verheerenden Konsequenzen für den Angeklagten verbunden, denn die Ermittlungsakte beruht vorwiegend auf den Ermittlungen der Polizei und spiegelt deshalb ein aus der Polizeiperspektive gezeichnetes, selektiertes Tatbild wider.<sup>55</sup> Folglich dient der Schulterschlusseffekt als eine der Erklärungen der hohen Fehlerquoten, die zu Beginn dieser Arbeit angesprochen wurden. Da sich eine richterliche Kontrolle der Arbeit der Staatsanwaltschaft, wie sich aus der Prinzipal-Agent-Theorie ergibt, als schwierig herausstellt, bleibt die Frage offen, wie eine Prozessreform aussehen müsste, um den für den Angeklagten äußerst negativen Schulterschlusseffekt zu verhindern. Zunächst dürfte der Richter keine Aktenkenntnis besitzen, da er somit stets unbewusst beeinflusst wird und dies auch nicht durch eine professionelle Erziehung zur Objektivität verhindert werden kann. Des Weiteren müsste der Richter mit einem **eigenen Fragerecht** ausgestattet werden, damit er sich selbst ein Bild des Täters machen kann. **Diese Stellung besitzt nebenbei bemerkt der Schöffe im deutschen Strafprozess.** Jedoch stellt dies **keine wirkliche Bewährungsprobe für das vorgeschlagene Richtermodell dar, da die praktische Erfahrung aus der Vergangenheit zeigt, dass die Schöffen von ihrem Fragerecht nur extrem selten Gebrauch machen.**<sup>56</sup>

<sup>55</sup> Vgl. Schünemann, in: Bierbrauer/Gottwald/Birnbreier-Stahlberger (Hrsg.), *Verfahrensgerechtigkeit*, 1995, S. 216.

<sup>56</sup> Vgl. Schünemann, in: Bierbrauer/Gottwald/Birnbreier-Stahlberger (Hrsg.), *Verfahrensgerechtigkeit*, 1995, S. 228, 229.